



Gemeindrath hintertreibt Heirat

Johannes Meier (25) klagt vor dem Bezirksgericht Regensberg

War man in früheren Zeiten mittellos, dann konnte das Heiraten zur dornenvollen Angelegenheit werden. Denn die Zürcher Obrigkeit verknurrte ihre Pfarrer schon seit dem Ende des 17. Jahrhunderts dazu, den kirchlichen Segen von der Erfüllung vieler Bedingungen abhängig zu machen. Jeder Pfarrer musste beispielsweise überprüfen, ob die Heiratswilligen über das von der Obrigkeit geforderte Minimalvermögen von 100 Gulden verfügten oder wenigstens ein entsprechendes Erbe zu erwarten war (Geschichte des Kt. Zürich, 1997, Band 2 - S. 58). Damit sollte die Entstehung neuer armengemessiger Familien schon im Keime verhindert werden. Fehlendes Vermögen wurde so oft zur schier unüberwindbaren Hürde.

1850er-Jahre: Schutz der Gemeindefinanzen geht vor dem Recht auf Ehe

Mitte des 19. Jahrhunderts war man im Kanton Zürich wieder einmal zur Überzeugung gelangt, ein Armenproblem zu haben. Erneut wurde versucht, die persönliche Ehefreiheit aus wirtschaftlichen Gründen einzuschränken. Wo Industrie ansässig war, konnten sich die Armen das Überleben eher sichern, mit Landwirtschaft alleine ging das weit weniger gut. Daher verlangten besonders die Armenpflegen aus praktisch rein landwirtschaftlich geprägten Gebieten wie dem Zürcher Unterland mit schöner Regelmässigkeit weitergehende Kompetenzen zur Verhinderung leerer Kassen.

Bei der Beratung des Armengesetzes von 1853 warnte der Präsident des Grossen Rats, Dubs, dass der Staat niemals gegen die Natur gewinnen könne. Die Ratsherren verzichteten in der Folge zwar auf direkte ehebeschränkende Bestimmungen, zementierten aber gleichzeitig die faktischen Ehehindernisse für Mittellose. Auch im Gemeindegesetz von 1855 hielt man zäh an der bisherigen Praxis der Einheiratungsformalitäten und -gebühren fest.

Dadurch wurde der Konflikt zwischen den freiheitlich gesinnten oberen Regierungsvertretern und den Gemeindebehörden weiter verschärft. Das Obergericht sah sich bald veranlasst, gegen die von den Gemeinden immer häufiger aus ökonomischen Erwägungen angestrebten Ehegesprächen Stellung zu beziehen. Blosser Vermögenslosigkeit sei noch kein ausreichender Grund für ein Eheverbot. Dazu müssten schon *«anderweitige üble Charaktereigenschaften»* treten, die baldige Verarmung befürchten liessen.

Solche Ermahnungen beeindruckten die Gemeinden wenig. Sie kämpften mit Haken und Ösen gegen das Ausgabenwachstum an. Eheverbote wurden zwar oft schlicht nicht beachtet. Viele lebten halt trotzdem zusammen – ohne kirchlichen Segen und in wilder Ehe. Für die Gemeinden war das aber meist noch das kleinere Übel. Denn ein Kind ohne Bürgerrecht der Gemeinde musste man nicht unterstützen, dafür war der Bürgerort der Mutter haftbar. Bei Vaterschaftsprozessen stand man daher angeklagten mittellosen Männern aus der eigenen Gemeinde mit allen Mitteln bei, um Heiraten zu verhindern. Einzelne uneheliche Kinder waren immer noch billiger als die Unterstützung ganzer Familien.

Arbeitsscheu oder Working Poor?

Auch die Weyacher Behörden griffen bei armen Heiratswilligen zum Mittel des Eheverbots. Die Historikerin Eva Sutter schildert in ihrem Buch *“Ein Act des Leichtsinns und der Sünde”. Illegitimität im Kanton Zürich: Recht, Moral und Lebensrealität (1800-1860)* eine Auseinandersetzung, die im Eheprotokoll des Bezirksgerichts ihren Niederschlag gefunden hat.

Im Februar 1860 reichte der damals 25-jährige Landarbeiter Johannes Meier von Weyach beim Bezirksgericht in Regensberg Beschwerde gegen das Pfarramt zu Weyach ein. Der

Stillstand (d.h. die Kirchenpflege mit Pfarrer Ludwig Schweizer als Präsident), der die Armenpflege unter sich hatte, verweigerte ihm nämlich die Heirat mit Regula Meier von Neerach.

Der Gemeindrath Weyach begründete anlässlich der Gerichtsverhandlung im März 1860 seine Eheeinsprache damit, dass Meier schlicht nicht in der Lage sei, eine Haushaltung zu führen, ohne der Gemeinde zur Last zu fallen. Er – wie im übrigen seine ganze Familie – sei arbeitsscheu (!). Seit 1849 habe die Familie Jahr für Jahr aus dem Armengut unterstützt werden müssen, obwohl sie sich eigentlich ganz gut selbst hätte durchbringen können. Dazu komme dann noch, dass sich seine als Ristweberin arbeitende Braut kaum selbst ernähren, geschweige denn auch noch für ihren Mann das Brot verdienen könne.

Meier protestierte heftig gegen diese Vorwürfe: *«Das Gesagte ist nicht wahr, ich musste bei den Bauern arbeiten & da hat man nie einen grossen Lohn; in Dietikon bekam ich die Woche 2 Fr. ich musste dann aber im Winter heim & habe den Verdienst heimgebracht, in Glattfelden, im Jahr 1857, hatte ich 25 Fr. & Kleider, im Jahr 1858 war ich bei Gemeindschreiber Grieser in Weiach, der mir 1 Fr 20 rpn Lohn zalte & in Neerach habe ich 50 Fr Lohn & Kleider. Ich glaube dass ich im Stand sei eine Haushaltung durchzubringen & damit ich eher einen Verdienst habe, will ich noch das Leineweben erlernen. Ich habe aus dem Armengute nie Unterstützung bezogen... Meine Braut, im Jr 1836 geb., ist eine rechte Person, sie verdient alle 4-5 Wochen 25 Fr. ich glaube mit unserm beidseitigen Verdienst können wir eine Haushaltung durchbringen.»* (zitiert nach Sutter: "Ein Act des Leichtsinns...", 1995 – S. 218)

Mit dieser Argumentation drang der Kläger aber nicht durch. Das Gericht hiess die Eheeinsprache der Gemeinde Weyach gut und begründete diesen Entscheid damit, dass Meier nach eigener Aussage bisher nicht einmal die Hälfte des Lohnes verdient habe, den sonst ein mittelmässiger Güterarbeiter erhalte. Beide hätten zudem kein Vermögen. Und da die zu erwartenden Kinder die Arbeitskraft von Regula Meier beanspruchen würden und ihr Erwerbseinkommen mindern dürften, sei das Risiko gross, dass die junge Familie bald dem Armengut zur Last falle. Den Verlobten wurde deshalb die Ehe einstweilen für zwei Jahre untersagt. Ihrem einmonatigen Sohn gab das Gericht den Brautkindstatus – damit war er als legitimes Kind der Verlobten anerkannt und erhielt bei einer allfälligen Heirat volle Rechte.

Schlechtere Bedingungen im Bezirk Regensberg

Pech für Johannes Meier. Hätten er und seine Verlobte nicht im landwirtschaftlich geprägten Bezirk Regensberg gelebt, sondern wären beide als Fabrikarbeiter tätig und im Bezirk Uster wohnhaft gewesen, dann hätten sie mit ihrer Klage wohl Erfolg gehabt. Denn die Richter in der industriell stark entwickelten Region Glattal konnten die weitaus besseren Erwerbsmöglichkeiten berücksichtigen und kamen daher oft zum Schluss, dass trotz fehlendem Vermögen einer Heirat nichts entgegenstehe. Im Zürcher Unterland war das ganz anders. Hier garantierten die saisonal schwankenden Verdienstmöglichkeiten und die schlechteren Anstellungsbedingungen der agrarischen Unterschicht kein regelmässiges Einkommen. Das war der Hauptgrund, weshalb vor einer Heirat auch in den ersten drei Vierteln des 19. Jahrhunderts meist der Nachweis eines Minimalvermögens verlangt wurde.

Recht auf freie Eheschliessung erst seit 1874

Trotz aller Vereinheitlichungsbemühungen hatte man in der Bundesverfassung von 1848 nur die Gleichstellung aller Schweizer mit den eigenen Kantonsbürgern erreicht – und auch die nur unvollständig. Die strengen Heiratsauflagen bestanden weiter wie bisher – bloss offen diskriminieren durfte man niemanden mehr. Wer sich wo niederlassen durfte, das bestimmten de facto auch weiterhin die Gemeinden und Kantone nach eigenem Gutdünken.

Erst die Bundesverfassung von 1874 garantierte die Niederlassungsfreiheit und das Recht auf freie Eheschliessung. Der Artikel 54 beseitigte alle bisher von verschiedenen Kantonen noch aufrecht erhaltenen Hindernisse. Er legte explizit fest: *«Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens, oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden. Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren, oder andern ähnlichen Abgaben ist unzulässig.»*